

übertragen sein. Erfaßt werden auch solche Befugnisse, die nur für eine bestimmte Aufgabe übertragen wurden.

Die Vertrauensstellung ergibt sich z. B. aus den Befugnissen,

- selbst verbindliche Entscheidungen zu treffen,
- Entscheidungen auf Grund besonderer Aufgaben vorzubereiten oder daran mitzuwirken,
- die Durchführung wirtschaftlicher Entscheidungen zu gewährleisten,
- wirtschaftliche und technische Prozesse und Situationen zu analysieren, zu begutachten oder in sonstiger Weise einzuschätzen.

Eine Vertrauensstellung haben insbesondere Generaldirektoren von Kombinat, Betriebs- und Fachdirektoren, Hauptbuchhalter, Vorsitzende sozialistischer Genossenschaften.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt die Herbeiführung bedeutenden wirtschaftlichen Schadens voraus.

„Wirtschaftlicher Schaden“ ist ein Schaden im Bereich der gesamten Volkswirtschaft. Er kann sowohl im Verlust finanzieller Mittel als auch in ihrer planwidrigen und ineffektiven Verwendung bestehen, z. B. in Form von

- materiellen Verlusten, einschließlich des Verlustes von Ansprüchen
- nicht erfüllten ökonomischen Aufgaben (insbesondere der Planaufgaben mit ihren vielfältigen Kennziffern)
- nicht den gegebenen objektiven und subjektiven Möglichkeiten entsprechenden ökonomischen Ergebnissen
- negativen wirtschaftspolitischen Folgen (z. B. Störungen in der Versorgung, Verlust eines Außenmarktes), auch wenn sie in finanziellen Größen nicht ausdrückbar sind.

Ob ein wirtschaftlicher Schaden als *bedeutend* im Sinne des § 165 StGB zu charakterisieren ist, ergibt sich *aus der Gesamtheit der schädlichen Auswirkungen des kriminellen Verhaltens der Täter*. Es muß sich um solche nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft handeln, die im Hinblick auf das Ausmaß einer eingetretenen finanziellen Schädigung beträchtlich sind oder/und als Beeinträchtigung ökonomischer Prozesse und Proportionen wesentliche Störungen verursacht haben.

Der soziale Charakter von Straftaten nach § 165 StGB wird auf der subjektiven Seite durch den *vorsätzlichen Mißbrauch* der Vertrauensstellung und dadurch *vorsätzlich* verursachte Schäden gekennzeichnet.

Der bewußte Mißbrauch eingeräumter Rechte und übertragener Pflichten äußert sich in solchen Verhaltensweisen, die der Rechtspflicht zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Befugnissen im Interesse und zum Wohle der Volkswirtschaft, der *Grundpflicht zur effektiven Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur Mehrung des sozialistischen Eigentums* zuwiderlaufen.<sup>8)</sup>

Vorsätzliches *Herbeiführen wirtschaftlicher Schäden* kann insbesondere gegeben sein, wenn

- eine absolut mangelhafte Entscheidungsvorbereitung und eine darauf basierende adäquate Handlung vorliegt
- eine verantwortungslose Dominanz persönlicher, betrieblicher oder anderer Ziele vorliegt
- eine verantwortungslose Haltung gegenüber erkannten Risikobedingungen gegeben ist und auf Grund dieser Faktoren wirtschaftliche Schäden in bedeutendem Umfang eintraten, die voraussehbar waren und akzeptiert wurden.<sup>9)</sup>

Paragraph 165 Abs. 2 StGB erfaßt die *verbrecherischen Fälle* des Vertrauensmißbrauchs, die dann vorliegen, wenn ein *besonders schwerer wirtschaftlicher Schaden* verursacht oder die *Tat zusammen mit anderen* ausgeführt wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung derartiger krimineller Handlungen zusammengeschlossen haben (vgl. Kap. 5).

Bei der Prüfung und Feststellung der besonderen Schwere des wirtschaftlichen Schadens gemäß § 165 Abs. 2 StGB sind zu berücksichtigen:

- Umfang und Bedeutung der materiellen Verluste, einschließlich gefährdeter Ansprüche
- Umfang und Bedeutung der Folgeschäden
- Auswirkungen der eingetretenen Schäden auf die Planerfüllung des Betriebes bzw. Kombinats
- Auswirkungen der eingetretenen Schäden auf Exportverpflichtungen sowie die damit verbundenen wirtschaftspolitischen und materiellen Folgen

---

8 Vgl. J. Pasler, *Effektiver Schutz der Volkswirtschaft durch richtige Anwendung des Tatbestandes des Vertrauensmißbrauchs*, Neue Justiz, 13/1971, S. 383 ff., insbes. S. 384 bis 386.

9 Grundsätzlich zum Entscheidungsbegriff vgl. H. Dettenborn/D. Seidel/R. Schröder, „Die Anwendung des Entscheidungsbegriffs bei der Schuldprüfung im Strafrecht“, Neue Justiz, 18/1972, S. 539 ff.